

BIRKLBAUER | HILF | KONOPATSCH | MESSNER
SCHWAIGHOFER | SEILER | TIPOLD

StGB

Strafgesetzbuch

Praxiskommentar

StGB

Strafgesetzbuch

Praxiskommentar

von

Dr. Alois Birkbauer

Universitätsprofessor, Universität Linz

Dr. Marianne Johanna Hilf

Universitätsprofessorin, Universität Bern

Dr. Cathrine Konopatsch, LL.M.

Universitätsoberassistentin, Universität Bern

Dr. Florian Messner

Universitätsassistent, Universität Innsbruck

Dr. Klaus Schwaighofer

Universitätsprofessor, Universität Innsbruck

Dr. Stefan Seiler

ao. Universitätsprofessor, Universität Salzburg

Dr. Alexander Tipold

ao. Universitätsprofessor, Universität Wien

Wien 2018

facultas

Zitervorschlag: *Autor* PK-StGB § x Rz y

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

1. Auflage 2018

Copyright © 2018 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: SOLTÉSZ. Die Medienagentur.

Druck: Druckerei C.H.Beck

Printed in the EU

ISBN 978-3-7089-1616-3

Vorwort

Seitens des Verlages facultas entstand vor einigen Jahren die Idee, AutorInnen diverser Strafrechtslehrbücher zu motivieren, die dort grundlegenden Gedanken zu einem Kommentar zusammenzuführen. Vor diesem Hintergrund fand sich das Autorenteam, welches das vorliegende Werk verfasst hat. Es freut uns und erfüllt uns auch mit Stolz, dieses Projekt nun finalisiert zu haben. Der Kommentar basiert auf der am 1. September 2017 geltenden Rechtslage. Literatur und Rechtsprechung, die bis zum 30. Juni 2017 zugänglich waren, wurden eingearbeitet.

Von klassischen Lehrbüchern unterscheidet sich das vorliegende Werk dadurch, dass die jeweilige gesetzliche Bestimmung kommentiert wird und keine Bearbeitung nach Themenblöcken erfolgt. Darüber hinaus werden gegenüber Lehrbüchern mehr Gerichtsentscheidungen berücksichtigt, um die Praxis hinreichend zu würdigen. Dabei wird, um in einem angemessenen Rahmen zu bleiben, strafrechtliches Basiswissen vorausgesetzt. Gegenüber vorhandenen Kommentaren wollten wir uns durch bessere sprachliche Verständlichkeit auszeichnen. Auch entschieden wir uns für die Zitierweise in Fußnoten, um einen guten Lesefluss zu gewährleisten, der nicht durch ständige Einschübe in Klammern unterbrochen ist.

Weil es uns wichtig war, nicht nur den Meinungsstand in der Literatur hinreichend darzustellen, sondern auch der Rechtsprechung durch zahlreiche Belegstellen ausreichend Raum zu geben, fiel die Entscheidung auf den Titel „StGB Praxiskommentar“ (PK-StGB).

Sämtliche AutorInnen tragen die Verantwortung für die von ihnen bearbeiteten Teile. Um dies zu unterstreichen, findet sich der jeweilige Bearbeiter in der Kopfzeile vermerkt. Es sind dies *Stefan Seiler* (Universität Salzburg; §§ 1–74), *Alexander Tipold* (Universität Wien; §§ 75–98), *Alois Birklbauer* (Universität Linz; §§ 99–155 und 164–168b), *Marianne Johanna Hilf/Cathrine Konopatsch* (Universität Bern; §§ 156–163d), *Klaus Schwaighofer* (Universität Innsbruck; §§ 169–301) und *Florian Messner* (Universität Innsbruck; §§ 302–321k). Die AutorInnen haben zwar versucht, auf die jeweilige Bearbeitung der KollegInnen Rücksicht zu nehmen und auch darauf zu verweisen, ein Ausdiskutieren unterschiedlicher Positionen erfolgte jedoch – nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Distanz der BearbeiterInnen zueinander – nicht, sodass die jeweilige Bearbeitung für die Position der jeweiligen AutorInnen steht.

Vorwort

Deshalb lautet unser Zitiervorschlag auch *Autor* PK-StGB § x Rz y.

Wir hoffen, dass das vorliegende Werk eine vorhandene Lücke schließen kann und in Literatur und Praxis Berücksichtigung findet.

Wien/Linz/Salzburg/Innsbruck/Bern,
im Oktober 2017

*Alois Birklbauer
Marianne Johanna Hilf
Cathrine Konopatsch
Florian Messner
Klaus Schwaighofer
Stefan Seiler
Alexander Tipold*

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Alois Birklbauer ist Universitätsprofessor und Leiter der Abteilung Praxis der Strafrechtswissenschaften und Medizinstrafrecht an der Johannes Kepler Universität Linz; alois.birklbauer@jku.at

Marianne Johanna Hilf ist ordentliche Professorin und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern; marianne.hilf@krim.unibe.ch

Cathrine Konopatsch ist Oberassistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern; cathrine.konopatsch@krim.unibe.ch

Florian Messner ist Universitätsassistent am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; florian.messner@uibk.ac.at

Klaus Schwaighofer ist Universitätsprofessor und Leiter des Instituts für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; klaus.schwaighofer@uibk.ac.at

Stefan Seiler ist Professor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Salzburg; stefan.seiler@sbg.ac.at

Alexander Tipold ist außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien; alexander.tipold@univie.ac.at.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	7
Abkürzungsverzeichnis	27

ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Keine Strafe ohne Gesetz	37
§ 2	Begehung durch Unterlassung	44
§ 3	Notwehr	51
§ 4	Keine Strafe ohne Schuld	63
§ 5	Vorsatz	67
§ 6	Fahrlässigkeit	80
§ 7	Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns	99
§ 8	Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes	105
§ 9	Rechtsirrtum	108
§ 10	Entschuldigender Notstand	119
§ 11	Zurechnungsunfähigkeit	129
§ 12	Behandlung aller Beteiligten als Täter	137
§ 13	Selbständige Strafbarkeit der Beteiligten	154
§ 14	Eigenschaften und Verhältnisse des Täters	154
§ 15	Strafbarkeit des Versuches	158
§ 16	Rücktritt vom Versuch	176

Zweiter Abschnitt

Einteilung der strafbaren Handlungen

§ 17	Einteilung der strafbaren Handlungen	187
------	--	-----

Dritter Abschnitt

Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen

	Vorbemerkungen	189
§ 18	Freiheitsstrafen	193
§ 19	Geldstrafen	194
§ 19a	Konfiskation	204
§ 20	Verfall	206
§ 20a	Unterbleiben des Verfalls	209
§ 20b	Erweiterter Verfall	211
§ 20c	Unterbleiben des erweiterten Verfalls	213
§ 21	Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	213
§ 22	Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungs- bedürftige Rechtsbrecher	222
§ 23	Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter	226
§ 24	Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen	231
§ 25	Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen	233
§ 26	Einziehung	235
§ 27	Amtsverlust und andere Rechtsfolgen der Verurteilung ..	240
§ 28	Zusammentreffen strafbarer Handlungen	243
§ 29	Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge	258
§ 30	Unzulässigkeit mehrfacher Erhöhung der im Gesetz bestimmten Obergrenze	260
§ 31	Strafe bei nachträglicher Verurteilung	261
§ 31a	Nachträgliche Milderung der Strafe und des Verfalls	264

Vierter Abschnitt

Strafbemessung

§ 32	Allgemeine Grundsätze	269
§ 33	Besondere Erschwerungsgründe	273
§ 34	Besondere Milderungsgründe	282
§ 35	Berauschung	290
§ 36	Verhängung von Freiheitsstrafen über Personen unter einundzwanzig Jahren	291

§ 37	Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen	292
§ 38	Anrechnung der Vorhaft	297
§ 39	Strafschärfung bei Rückfall	300
§ 39a	Änderung der Strafdrohung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen	306
§ 40	Strafbemessung bei nachträglicher Verurteilung	307
§ 41	Außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe	308
§ 41a	Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	311

Fünfter Abschnitt

Bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung, Weisungen und Bewährungshilfe

§ 43	Bedingte Strafnachsicht	315
§ 43a	Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe	320
§ 44	Bedingte Nachsicht bei Zusammentreffen mehrerer Strafen	324
§ 45	Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen	326
§ 46	Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe	329
§ 47	Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme	334
§ 48	Probezeiten	337
§ 49	Berechnung der Probezeiten	339
§ 50	Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe	340
§ 51	Weisungen	343
§ 52	Bewährungshilfe	345
§ 52a	Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern	347
§ 53	Widerruf der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe	349
§ 54	Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung bei einer vorbeugenden Maßnahme	353
§ 55	Widerruf bei nachträglicher Verurteilung	356
§ 56	Widerrufsfristen	359

Sechster Abschnitt

Verjährung

§ 57	Verjährung der Strafbarkeit	361
§ 58	Verlängerung der Verjährungsfrist	364
§ 59	Verjährung der Vollstreckbarkeit	369
§ 60	Verlängerung der Frist für die Vollstreckungs- verjährung	371

Siebenter Abschnitt

Geltungsbereich

§ 61	Zeitliche Geltung	375
§ 62	Strafbare Handlungen im Inland	380
§ 63	Strafbare Handlungen an Bord österreichischer Schiffe oder Luftfahrzeuge	383
§ 64	Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden	384
§ 65	Strafbare Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind	394
§ 65a	Erweiterter Geltungsbereich des Verfalls und der Einziehung bei Auslandstaten	401
§ 66	Anrechnung im Ausland erlittener Strafen	401
§ 67	Zeit und Ort der Tat	402

Achter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 68	Zeitberechnung	405
§ 69	Öffentliche Begehung	405
§ 70	Gewerbsmäßige Begehung	406
§ 71	Schädliche Neigung	411
§ 72	Angehörige	412
§ 73	Ausländische Verurteilungen	414
§ 74	Andere Begriffsbestimmungen	415

BESONDERER TEIL**Erster Abschnitt****Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

§ 75	Mord	431
§ 76	Totschlag	436
§ 77	Tötung auf Verlangen	439
§ 78	Mitwirkung am Selbstmord	444
§ 79	Tötung eines Kindes bei der Geburt	450
§ 80	Fahrlässige Tötung	453
§ 81	Grob fahrlässige Tötung	457
§ 82	Aussetzung	462
§ 83	Körperverletzung	467
§ 84	Schwere Körperverletzung	475
§ 85	Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	485
§ 86	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	489
§ 87	Absichtliche schwere Körperverletzung	492
§ 88	Fahrlässige Körperverletzung	494
§ 89	Gefährdung der körperlichen Sicherheit	499
§ 90	Einwilligung des Verletzten	502
§ 91	Raufhandel	510
§ 91a	Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt	515
§ 92	Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	518
§ 93	Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen	523
§ 94	Imstichlassen eines Verletzten	526
§ 95	Unterlassung der Hilfeleistung	533

Zweiter Abschnitt**Schwangerschaftsabbruch**

§ 96	Schwangerschaftsabbruch	541
§ 97	Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs	549
§ 98	Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	554

Dritter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

	Vorbemerkungen	557
§ 99	Freiheitsentziehung	558
§ 100	Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person	564
§ 101	Entführung einer unmündigen Person	566
§ 102	Erpresserische Entführung	568
§ 103	Überlieferung an eine ausländische Macht	573
§ 104	Sklaverei	575
§ 104a	Menschenhandel	578
§ 105	Nötigung	584
§ 106	Schwere Nötigung	594
§ 106a	Zwangsheirat	597
§ 107	Gefährliche Drohung	601
§ 107a	Beharrliche Verfolgung	604
§ 107b	Fortgesetzte Gewaltausübung	611
§ 107c	Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	615
§ 108	Täuschung	619
§ 109	Hausfriedensbruch	624
§ 110	Eigenmächtige Heilbehandlung	630

Vierter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

	Vorbemerkungen	637
§ 111	Üble Nachrede	640
§ 112	Wahrheitsbeweis und Beweis des guten Glaubens	646
§ 113	Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung	649
§ 114	Straflosigkeit wegen Ausübung eines Rechtes oder Nötigung durch besondere Umstände	650
§ 115	Beleidigung	652
§ 116	Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde	658
§ 117	Berechtigung zur Anklage	660

Fünfter Abschnitt**Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse**

	Vorbemerkungen	663
§ 118	Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen	665
§ 118a	Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	669
§ 119	Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses	673
§ 119a	Missbräuchliches Abfangen von Daten	677
§ 120	Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	679
§ 121	Verletzung von Berufsgeheimnissen	683
§ 122	Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses .	689
§ 123	Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses	692
§ 124	Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands	694

Sechster Abschnitt**Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen**

	Vorbemerkungen	697
§ 125	Sachbeschädigung	703
§ 126	Schwere Sachbeschädigung	708
§ 126a	Datenbeschädigung	712
§ 126b	Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	718
§ 126c	Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten	722
§ 127	Diebstahl	726
§ 128	Schwerer Diebstahl	740
§ 129	Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	745
§ 130	Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	757
§ 131	Räuberischer Diebstahl	761
§ 132	Entziehung von Energie	768
§ 133	Veruntreuung	771
§ 134	Unterschlagung	779
§ 135	Dauernde Sachentziehung	788
§ 136	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	794
§ 137	Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	804

Inhaltsverzeichnis

§ 138	Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht ..	808
§ 139	Verfolgungsvoraussetzung	810
§ 140	Gewaltanwendung eines Wildererers	811
§ 141	Entwendung	814
§ 142	Raub	819
§ 143	Schwerer Raub	827
§ 144	Erpressung	831
§ 145	Schwere Erpressung	837
§ 146	Betrug	838
§ 147	Schwerer Betrug	861
§ 148	Gewerbsmäßiger Betrug	870
§ 148a	Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	872
§ 149	Erschleichung einer Leistung	878
§ 150	Notbetrug	882
§ 151	Versicherungsmissbrauch	885
§ 152	Kreditschädigung	890
§ 153	Untreue	893
§ 153a	Geschenkannahme durch Machthaber	909
§ 153b	Förderungsmissbrauch	915
§ 153c	Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	919
§ 153d	Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	925
§ 153e	Organisierte Schwarzarbeit	931
§ 154	Geldwucher	938
§ 155	Sachwucher	943
§ 156	Betrügerische Krida	946
§ 157	Schädigung fremder Gläubiger	967
§ 158	Begünstigung eines Gläubigers	972
§ 159	Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubiger- interessen	978
§ 160	Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	995
§ 161	Gemeinsame Bestimmungen über die Verantwort- lichkeit leitender Angestellter	1001
§ 162	Vollstreckungsvereitelung	1006
§ 163	Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen	1013
	Vorbemerkungen zu §§ 163a ff:	
	Bilanz(fälschungs)delikte	1016
§ 163a	Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	1020

§ 163b	Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände	1031
§ 163c	Verbände	1037
§ 163d	Tätige Reue	1038
§ 164	Hehlerei	1041
§ 165	Geldwäscherei	1053
§ 165a	Tätige Reue	1063
§ 166	Begehung im Familienkreis	1064
§ 167	Tätige Reue	1068
§ 168	Glücksspiel	1074
§ 168a	Ketten- oder Pyramidenspiele	1080
§ 168b	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren	1084

Siebenter Abschnitt

Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt

§ 169	Brandstiftung	1091
§ 170	Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	1098
§ 171	Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen	1100
§ 172	Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen	1101
§ 173	Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel	1102
§ 174	Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel	1103
§ 175	Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel	1104
§ 176	Vorsätzliche Gemeingefährdung	1106
§ 177	Fahrlässige Gemeingefährdung	1110
§ 177a	Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	1111
§ 177b	Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen	1114
§ 177c	Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen	1118
§ 177d	Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen	1119
§ 177e	Grob fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen	1120

Inhaltsverzeichnis

§ 178	Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	1121
§ 179	Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	1125
§ 180	Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	1125
§ 181	Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	1135
§ 181a	Schwere Beeinträchtigung durch Lärm	1135
§ 181b	Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	1137
§ 181c	Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	1141
§ 181d	Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen	1142
§ 181e	Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen	1144
§ 181f	Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	1145
§ 181g	Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	1147
§ 181h	Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten	1148
§ 181i	Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten	1149
§ 182	Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes ..	1149
§ 183	Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes	1152
§ 183a	Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge	1152
§ 183b	Tätige Reue	1154
§ 184	Kurpfuscherei	1155
§ 185	Luftpiraterie	1159
§ 186	Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt	1161
§ 187	Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr	1164

Achter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten

§ 188	Herabwürdigung religiöser Lehren	1167
§ 189	Störung einer Religionsübung	1171

§ 190	Störung der Totenruhe	1174
§ 191	Störung einer Bestattungsfeier	1177

Neunter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

§ 192	Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft	1179
§ 193	Ehetäuschung	1180
§ 193a	Partnerschaftstäuschung	1182
§ 194	Verbotene Adoptionsvermittlung	1182
§ 195	Kindesentziehung	1185
§ 196	Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungshilfen ...	1189
§ 198	Verletzung der Unterhaltspflicht	1191
§ 199	Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	1196
§ 200	Unterschiebung eines Kindes	1197

Zehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

§ 201	Vergewaltigung	1199
§ 202	Geschlechtliche Nötigung	1210
§ 205	Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	1214
§ 205a	Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	1219
§ 206	Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	1223
§ 207	Sexueller Missbrauch von Unmündigen	1229
§ 207a	Pornographische Darstellungen Minderjähriger	1232
§ 207b	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	1243
§ 208	Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	1248
§ 208a	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	1253
§ 211	Blutschande	1257
§ 212	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	1260
§ 213	Kuppelei	1264
§ 214	Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	1267
§ 215	Zuführen zur Prostitution	1269

Inhaltsverzeichnis

§ 215a	Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	1269
§ 216	Zuhälterei	1272
§ 217	Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	1276
§ 218	Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	1280
§ 219	Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs..	1286
§ 220b	Tätigkeitsverbot	1287

Elfter Abschnitt

Tierquälerei

§ 222	Tierquälerei	1291
-------	--------------------	------

Zwölfter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen

§ 223	Urkundenfälschung	1300
§ 224	Fälschung besonders geschützter Urkunden	1312
§ 224a	Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	1316
§ 225	Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	1318
§ 225a	Datenfälschung	1321
§ 226	Tätige Reue	1323
§ 227	Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen	1325
§ 228	Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung ..	1326
§ 229	Urkundenunterdrückung	1329
§ 230	Versetzung von Grenzzeichen	1333
§ 231	Gebrauch fremder Ausweise	1334

Dreizehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln

§ 232	Geldfälschung	1337
§ 233	Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	1340

§ 234	Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringertes Geldmünzen	1342
§ 235	Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls	1344
§ 236	Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	1344
§ 237	Fälschung besonders geschützter Wertpapiere	1346
§ 238	Wertzeichenfälschung	1347
§ 239	Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wert- zeichenfälschung	1349
§ 240	Tätige Reue	1349
§ 241	Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands	1351
§ 241a	Fälschung unbarer Zahlungsmittel	1352
§ 241b	Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel	1356
§ 241c	Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel	1358
§ 241d	Tätige Reue	1359
§ 241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	1360
§ 241f	Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	1366
§ 241g	Tätige Reue	1367
§ 241h	Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels	1369

Vierzehnter Abschnitt

Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat

§ 242	Hochverrat	1371
§ 243	Tätige Reue	1373
§ 244	Vorbereitung eines Hochverrats	1373
§ 245	Tätige Reue	1374
§ 246	Staatsfeindliche Verbindungen	1374
§ 247	Tätige Reue	1376
§ 247a	Staatsfeindliche Bewegung	1377
§ 248	Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole	1380

Fünfzehnter Abschnitt

Angriffe auf oberste Staatsorgane

§ 249	Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundes- präsidenten	1383
-------	---	------

Inhaltsverzeichnis

§ 250	Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs	1384
§ 251	Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs ..	1385

Sechzehnter Abschnitt

Landesverrat

§ 252	Verrat von Staatsgeheimnissen	1387
§ 253	Preisgabe von Staatsgeheimnissen	1389
§ 254	Ausspähung von Staatsgeheimnissen	1390
§ 255	Begriff des Staatsgeheimnisses	1391
§ 256	Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs ..	1393
§ 257	Begünstigung feindlicher Streitkräfte	1394
§ 258	Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen	1395

Siebzehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer

§ 259	Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen	1399
§ 260	Wehrmittelsabotage	1400

Achtzehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen

§ 261	Geltungsbereich	1403
§ 262	Wahlbehinderung	1404
§ 263	Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung	1406
§ 264	Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung	1407
§ 265	Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung	1408
§ 266	Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung	1409
§ 267	Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung	1410

§ 268	Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungs- geheimnisses	1411
-------	---	------

Neunzehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt

§ 269	Widerstand gegen die Staatsgewalt	1413
§ 270	Tätlicher Angriff auf einen Beamten	1423
§ 271	Verstrickungsbruch	1425
§ 272	Siegelbruch	1427
§ 273	Verletzung behördlicher Bekanntmachungen	1428

Zwanzigster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden

§ 274	Schwere gemeinschaftliche Gewalt	1431
§ 275	Landzwang	1434
§ 277	Verbrecherisches Komplott	1436
§ 278	Kriminelle Vereinigung	1440
§ 278a	Kriminelle Organisation	1445
§ 278b	Terroristische Vereinigung	1449
§ 278c	Terroristische Straftaten	1450
§ 278d	Terrorismusfinanzierung	1454
§ 278e	Ausbildung für terroristische Zwecke	1457
§ 278f	Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat	1459
§ 279	Bewaffnete Verbindungen	1460
§ 280	Ansammeln von Kampfmitteln	1462
§ 282	Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	1464
§ 282a	Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	1466
§ 283	Verhetzung	1467
§ 284	Sprengung einer Versammlung	1472
§ 285	Verhinderung oder Störung einer Versammlung	1474
§ 286	Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	1476
§ 287	Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	1481

Einundzwanzigster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

§ 288	Falsche Beweisaussage	1485
§ 289	Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde ...	1491
§ 290	Aussagenotstand	1492
§ 291	Tätige Reue	1496
§ 292	Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage	1496
§ 292a	Falsches Vermögensverzeichnis	1498
§ 292b	Tätige Reue	1500
§ 292c	Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren	1500
§ 293	Fälschung eines Beweismittels	1502
§ 294	Tätige Reue	1508
§ 295	Unterdrückung eines Beweismittels	1508
§ 296	Tätige Reue	1512
§ 297	Verleumdung	1512
§ 298	Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	1518
§ 299	Begünstigung	1522
§ 300	Befreiung von Gefangenen	1527
§ 301	Verbotene Veröffentlichung	1528

Zweiundzwanzigster Abschnitt

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen

§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	1531
§ 303	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	1572
§ 304	Bestechlichkeit	1576
§ 305	Vorteilsannahme	1591
§ 306	Vorteilsannahme zur Beeinflussung	1607
§ 307	Bestechung	1613
§ 307a	Vorteilszuwendung	1617
§ 307b	Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	1620
§ 308	Verbotene Intervention	1624
§ 309	Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	1627
§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses	1632
§ 311	Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	1641

§ 312	Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen	1647
§ 312a	Folter	1650
§ 312b	Verschwindenlassen einer Person	1653
§ 313	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	1656

Dreiundzwanzigster Abschnitt

Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes

§ 314	Amtsanmaßung	1659
§ 315	Erschleichung eines Amtes	1661

Vierundzwanzigster Abschnitt

Störung der Beziehungen zum Ausland

§ 316	Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat ...	1665
§ 317	Herabwürdigung fremder Symbole	1666
§ 318	Voraussetzungen der Bestrafung	1667
§ 319	Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat	1668
§ 320	Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte	1669

Fünfundzwanzigster Abschnitt

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen

§ 321	Völkermord	1675
§ 321a	Verbrechen gegen die Menschlichkeit	1677
§ 321b	Kriegsverbrechen gegen Personen	1682
§ 321c	Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte	1687
§ 321d	Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen	1689
§ 321e	Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung	1692
§ 321f	Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung	1695

§ 321g	Verantwortlichkeit als Vorgesetzter	1697
§ 321h	Verletzung der Aufsichtspflicht	1699
§ 321i	Unterlassen der Meldung einer Straftat	1700
§ 321j	Handeln auf Befehl oder sonstige Anordnung	1700
§ 321k	Verbrechen der Aggression	1701

Schlussteil

§ 322	Inkrafttreten	1705
§ 323	Übergangsbestimmungen	1705
§ 324	Vollzugsklausel	1706

Sachregister	1707
--------------------	------

Strafgesetzbuch

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB, BGBl 1974/60) idF:

BGBl 1982/205; BGBl 1984/295; BGBl 1987/605; BGBl 1988/398 (DFB, Druckfehlerberichtigung); BGBl 1988/599; BGBl 1989/242; BGBl 1989/243; BGBl 1991/30a; BGBl 1991/628; BGBl 1993/527; BGBl 1993/570; BGBl 1994/622; BGBl 1996/762; BGBl I 1997/12; BGBl I 1997/105; BGBl I 1997/112; BGBl I 1997/131; BGBl I 1998/153; BGBl I 2000/34; BGBl I 2000/58; BGBl I 2001/19; BGBl I 2001/130; BGBl I 2002/62; BGBl I 2002/101; BGBl I 2002/134; BGBl I 2004/15; BGBl I 2004/136; BGBl I 2004/152; BGBl I 2005/68; BGBl I 2006/56; BGBl I 2007/93; BGBl I 2007/109; BGBl I 2007/112; BGBl I 2009/40; BGBl I 2009/52; BGBl I 2009/98; BGBl I 2009/135; BGBl I 2009/142; BGBl I 2010/38; BGBl I 2010/58; BGBl I 2010/108; BGBl I 2010/111; BGBl I 2011/66; BGBl I 2011/103; BGBl I 2011/130; BGBl I 2012/12; BGBl I 2012/61; BGBl I 2012/111; BGBl I 2012/120; BGBl I 2013/25 (VfGH); BGBl I 2013/116; BGBl I 2013/134; BGBl I 2014/101; BGBl I 2014/106; BGBl I 2015/112; BGBl I 2015/113; BGBl I 2015/154; BGBl I 2017/117.

ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Keine Strafe ohne Gesetz

§ 1. (1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf

der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

(BGBl 1974/60)

Literatur: *Bydlinski* Grundzüge der juristischen Methodenlehre (2005); *Durl* Zur Verjährung und zum Dogma der Unbeachtlichkeit von Zwischengesetzen im Strafrecht, RZ 2005, 242, 270; *ders* Bemerkungen zum Rückwirkungsverbot im Strafrecht, ÖJZ 2005, 499; *ders* Strafaufhebungsgrund – aber kein Rückwirkungsverbot?, AnwBl 2009, 314; *ders* Keine Rückwirkung günstigeren Verjährungsrechts bei „rechtzeitiger“ Hemmung der Verjährung?, JBl 2011, 91; *Friedrich* Zum Legalitätsprinzip im StGB und seinem Niederschlag in der Rechtsprechung, ÖJZ 1980, 57; *Höpfel* Zu Sinn und Reichweite des sogenannten Analogieverbots, JBl 1979, 505, 575; *Lewisch* Verfassung und Strafrecht (1993); *Marschall* Die Strafrechtsauslegung im wissenschaftlichen Meinungsstreit von Theorie und Praxis, ÖJZ 1977, 9; *Reindl* Ist § 91 UrhG ausreichend bestimmt?, ÖJZ 2007/14; *Rosbaud* Ist die Missachtung einer nachträglichen Entflechtungsmaßnahme nach § 142 KartG strafbar? Zur Zulässigkeit der „berichtigenden Auslegung“ im Strafrecht, JBl 2005, 158; *Sautner* Ordre public aus der Perspektive des Strafrechts, RZ 2012, 222; *Schick* Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot, in: *Walter-FS* (1991), 625; *Schmidt* Authentische Interpretation und Verfassung, ÖJZ 1987, 428; *R Seiler* Die zeitliche Geltung von Strafgesetzen, *Platzgummer-FS* (1995), 39.

I. Gesetzssystematik

- 1 Das StGB hat den materiellen Teil des Strafrechts zum Inhalt. Es ist unterteilt in einen Allgemeinen Teil (§§ 1 – 74) und einen Besonderen Teil (§§ 75 – 321).

II. Gesetzlichkeitsprinzip

- 2 Das Strafrecht basiert auf dem Prinzip, dass nur jenes Verhalten strafbar ist, welches vom Strafgesetz ausdrücklich unter gerichtliche Sanktion gestellt wurde. Darin dokumentiert sich der Grundsatz „nullum crimen sine lege“, welcher in § 1 ausdrücklich verankert ist. Für Fälle, die den im Gesetz geregelten nur ähnlich sind, besteht keine gesetzlich normierte Strafbarkeit. Das Gesetzlichkeitsprinzip verbietet eine analoge Anwendung von Strafbestimmungen (**Analogieverbot**). Dieser Grundsatz ist auch in **Art 7 EMRK** verankert¹. Damit ist die Herrschaft der *lex scripta* klargestellt und jede Bildung von Straftatbeständen durch Gewohnheitsrecht oder Rechtsüberzeugung ausgeschlossen.

¹ Dazu *Höpfel* WK-StGB² § 1 Rz 3; *E.Steiner* SbgK § 1 Rz 9.

Zulässig ist eine **Analogie zu Gunsten des Beschuldigten** („in bonam partem“)². Grundvoraussetzung für eine analoge Gesetzesanwendung ist immer eine unbeabsichtigte Lücke im Gesetz³. Wird im Gesetz eine Ausnahme normiert, gilt der Grundsatz, dass eine solche **Ausnahme eng auszulegen** ist⁴. Auch privilegierende Normen verlangen eine restriktive Auslegung⁵.

Das StGB geht von einem **Tatstrafrecht** aus. Es werden nur bestimmte Verhaltensweisen für strafbar erklärt, nicht aber eine möglicherweise ablehnungswürdige Gesinnung. Die Handlung oder das Unterlassen eines Menschen ist das auslösende Moment für eine Bestrafung. Ein **vertraglicher Ausschluss** oder eine **Übertragung strafgesetzlicher Verantwortung** ist **nicht möglich**⁶.

III. Rückwirkungsverbot

Der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ bedarf einer Ergänzung. Dem Gesetzgeber muss es untersagt sein, eine Verhaltensweise nachträglich unter Strafsanktion zu stellen, weil er sie mittlerweile für strafwürdig hält (Anlassgesetzgebung). Damit würde die für den Täter wichtige Garantiefunktion des Gesetzes ausgeschaltet werden.

§ 1 Abs 1 betont daher, dass eine **Strafe** oder Maßnahme **nur wegen einer Tat** verhängt werden darf, die **schon zum Tatzeitpunkt mit Strafe bedroht war**. Dieses Rückwirkungsverbot bedeutet, dass niemand für eine Verhaltensweise bestraft werden darf, welche im Zeitpunkt der Begehung noch straffrei war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit ihrer Begehung angedrohte Strafe verhängt werden (§ 1 Abs 2).

§ 1 Abs 1 bezieht sich nur auf den Zeitpunkt des Schuldspruchs. Nach Rechtskraft des Schuldspruchs sind spätere Gesetzesänderungen selbst dann irrelevant, wenn das Gesetz zu Gunsten des Verurteilten geändert wurde⁷. Wenn eine Strafbestimmung aufgehoben wird, müssen daher nicht alle bis dahin rechtskräftig nach dieser Bestimmung Verurteilten im Zuge einer Wiederaufnahme nachträglich freigesprochen werden⁸.

² OGH 12 Os 169/77 EvBl 1978/71; OGH 10 Os 155/80 JBl 1981, 492; OGH 11 Os 97/98 SSt 63/32; *Fabrizy* StGB¹² § 1 Rz 6.

³ OGH 11 Os 97/98 RZ 1999/33.

⁴ OGH 10 Os 47/77 SSt 48/35; OGH 10 Os 8/80, 74/81 EvBl 1981/228; OGH 12 Os 169/84 JBl 1985, 564; OGH 15 Os 161/95 EvBl 1996/68.

⁵ OGH 13 Os 133, 134/84 SSt 55/63.

⁶ OGH 12 Os 69/88 SSt 59/72.

⁷ OGH verst Senat 11 Os 95/02 EvBl 2003/182.

⁸ OGH verst Senat 11 Os 95/02 RZ 2004/12.

- 8 Mit § 1 korrespondiert § 61, wonach ein Strafgesetz nur auf Taten Anwendung finden darf, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind. **Maßgebend** ist jener **Zeitpunkt**, zu dem der **Täter handelte oder es unterließ**, seiner Handlungspflicht nachzukommen. Es kommt **nicht** darauf an, wann der **Erfolg** eintrat. Bei der Wahl eines bestimmten Verhaltens kann für den Täter nämlich nur jene Norm relevant sein, die zum Zeitpunkt in Geltung ist, zu dem er sich für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen entschließt. Bei **Dauerdelikten** kommt es darauf an, ob das Verhalten des Täters in den Zeitraum der Geltung der Verbotsnorm hineinreicht. Auch eine objektive Bedingung der Strafbarkeit muss im Zeitpunkt der Tat vorliegen⁹.
- 9 Das **Rückwirkungsverbot** gilt **nicht** in Bezug auf die **Rechtsprechung**¹⁰. Das Vertrauen in eine einhellige Judikatur ist nicht geschützt. Bei einer Änderung der herrschenden Rsp wird jedoch zumindest das Vorliegen eines entschuldbaren Rechtsirrtums zu prüfen sein (§ 9 Abs 2).
- 10 § 1 steht **nicht im Verfassungsrang**, sondern auf einfachgesetzlicher Ebene. Allerdings kommt **Art 7 Abs 1 EMRK** Verfassungsrang zu, der ebenfalls betont, dass jemand nur wegen einer Handlung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht strafbar erklärt war und dass auch für die Höhe der Strafe der Tatzeitpunkt maßgebend ist.
- 11 **Art 7 Abs 2 EMRK** nimmt jedoch eine grundlegende Einschränkung des oben genannten Prinzips vor: Danach soll die Verurteilung von Personen zulässig sein, die zwar zur Tatzeit nicht gegen eine positive Verbotsnorm des inländischen Strafgesetzes verstießen, sich aber einer Tat schuldig gemacht haben, welche bereits im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den **zivilisierten Völkern** allgemein **anerkannten Rechtsgrundsätzen** als strafbar angesehen wurde. In solchen Fälle dürfte eine später geschaffene inländische Verbotsnorm doch belastend zurückwirken. Diese Regelung der EMRK wurde angesichts der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg statuiert¹¹.

IV. Günstigkeitsvergleich

- 12 Ein neues Gesetz darf dann zurückwirken, wenn die Rechtslage nach dem zur Tatzeit geltenden alten Recht für den Täter insgesamt nicht

⁹ OGH 14 Os 5/89 JBl 1989, 596.

¹⁰ OGH 1 Ob 212/97a JBl 1998, 241.

¹¹ Nürnberg-Klausel, *Fuchs* AT I⁹ Kap 4 Rz 39.

günstiger war (§ 61). Diese Einschränkung konnte getroffen werden, weil das Rückwirkungsverbot des § 1 als Schutz für den Täter zu verstehen ist. Ist das neue Recht milder oder ist es nur nicht strenger, hat es auch auf Taten Anwendung zu finden, welche zur Zeit der Geltung des alten Rechts begangen wurden¹². Welches Gesetz günstiger ist, muss nach seiner Anwendung im konkreten Fall beurteilt werden. § 61 stellt auf die **Gesamtauswirkung** eines Gesetzes ab¹³.

Während nach § 1 Abs 2 keine schwerere Strafe als die zur Tatzeit angeordnete verhängt werden darf, wird bei vorbeugenden Maßnahmen, die erst durch eine neue Rechtslage eingeführt wurden, danach differenziert, ob die neu eingeführte **Maßnahme** ihrer Art nach mit einer Strafe oder Maßnahme des alten Rechts vergleichbar ist oder nicht. Nur im ersten Fall darf die neue Maßnahme verhängt werden, jedoch darf der Täter dabei keiner ungünstigeren Behandlung unterzogen werden, als dies nach dem alten Recht der Fall gewesen wäre. War die Anlasstat zum Tatzeitpunkt gar nicht strafbar, darf auch keine vorbeugende Maßnahme nach dem neuen Recht für das nunmehr strafbar erklärte Verhalten verhängt werden. Eine Ausdehnung des Rückwirkungsverbots auf vorbeugende Maßnahmen war notwendig, da vorbeugende Maßnahmen in ihrer freiheitsbeschränkenden Wirkung große Ähnlichkeit mit einer Strafe aufweisen. Durch die zum Teil unbestimmte Dauer eines Maßnahmenvollzuges kann diese sogar viel schwerer wiegen als eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe.

V. Bestimmtheitsgrundsatz

Die Forderung, dass strafrechtliche Verbote nur dem geschriebenen Recht zu entnehmen sind, bietet noch keine hinreichende Rechtssicherheit. **Rechtssicherheit** hängt insbesondere von der **Art der Gesetzesfassung** ab. Eine positive Norm, welche für die Beschreibung eines als verboten erklärten Verhaltens nur vage Formulierungen enthält, ist der Rechtssicherheit abträglich. Daher hat neben die Forderung nach einem geschriebenen Verbot auch noch die Forderung nach Bestimmtheit des Verbots zu treten. Wengleich der Bestimmtheitsgrundsatz **nicht ausdrücklich** in § 1 gesetzlich festgelegt ist, wird er von Art 7 MRK eingeschlossen¹⁴. Die Bestimmtheit und damit die Rechtssicherheit hängen

¹² OGH 11 Os 83/75 EvBl 1976/122.

¹³ OGH 14 Os 127/89 RZ 1990/95; *E.Steiningger* SbgK § 1 Rz 15; vgl Ausführungen zu § 61 Rz 7ff.

¹⁴ VfGH 13.12.1991, G 280, 281/91, G 325/91 JBl 1992, 372.

vom Grad der Genauigkeit ab, mit dem das Gesetz zum Ausdruck bringt, was verboten ist. Ein Tatbestand muss immer sämtliche den Unrechtsgehalt einer Deliktsart mitbestimmende Merkmale enthalten und kann mithin nur „geschlossen“ gedacht werden¹⁵.

- 15 Ein Korrektiv für Fälle, in denen es am Bestimmtheitserfordernis mangelt, findet die Rechtspraxis in der Irrtumsregelung des § 9. Damit kann jedoch bloß der Beschuldigte vor Schaden bewahrt werden. Die Bedenken gegen die davon betroffene Bestimmung bleiben bestehen.

VI. Gesetzesauslegung

- 16 **Wortlautinterpretation:** Im Vordergrund steht immer die Wortlautinterpretation. Sie geht rein von der Sprache, der Bedeutung der einzelnen Worte und ihrem Zusammenhang aus und will so die Reichweite und Bedeutung einer Gesetzesbestimmung einzig aufgrund ihres Wortlauts bestimmen. Der Wortsinn bildet immer die **äußerste Grenze der zulässigen Interpretation** einer **Strafbestimmung**¹⁶.
- 17 Es lässt sich natürlich kaum verhindern, dass die Begriffe, die ein Gesetz verwendet, regelmäßig in größerem oder geringerem Ausmaß mehrdeutig sind. Dies gilt in erster Linie für normative Begriffe, aber auch für deskriptive Begriffe. Dennoch wird jede sprachlich mögliche Interpretation einer Strafbestimmung als zulässige Auslegung anzusehen sein. Nur eine extensive Auslegung, die über den allgemeinen Sprachgebrauch hinausgeht, ist unzulässig. Der Anwendungsbereich einer Strafbestimmung darf nicht im Wege der Interpretation über den reinen Wortlaut hinaus ausgedehnt werden. Verhaltensweisen, die unter den Wortlaut einer Strafbestimmung nicht subsumierbar sind, sondern nur Ähnlichkeiten mit den vom Tatbestand erfassten Verhaltensweisen aufweisen, sind nicht strafbar. Eine analoge Anwendung von Strafbestimmungen auch auf ähnliche Fälle würde gegen das Gesetzlichkeitsprinzip des § 1 verstoßen (**Analogieverbot**).
- 18 **Systematische Interpretation:** Die Wortlautinterpretation kann eine Unterstützung in der systematischen Interpretationsmethode finden. Dabei wird versucht, den Bedeutungsgehalt einer Norm auch aus ihrer Stellung im Gesetz und im Zusammenhang mit anderen Normen zu eruieren (zB Verfassungsnormen, gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen)¹⁷.

¹⁵ OGH 11 Os 109/96 JBl 1998, 328.

¹⁶ OGH 15 Os 71/90 RZ 1991/4; *Steininger* AT I² Kap 3 Rz 10.

¹⁷ *Höpfel* WK-StGB² § 1 Rz 47.

Historische Interpretation: Wertvolle Dienste bei der Beurteilung des Bedeutungsgehalts einer Norm leistet die historische Interpretationsmethode, welche auf die Entstehung des Gesetzes bzw einzelner Bestimmungen zurückblickt. Dabei werden Gesetzesentwürfe, Erläuterungen zu Regierungsvorlagen, Berichte von Ausschussberatungen (zB Justizausschussbericht) für die Interpretation herangezogen. Diese sog Gesetzesmaterialien leisten wertvolle Dienste, wenn die verwendete Ausdrucksweise einer Gesetzesbestimmung Zweifel aufwirft. Gerade bei neuen Tatbeständen wird die Bedeutung, welche der Gesetzgeber einer Norm geben wollte, besonders relevant sein. **Gesetzesmaterialien** sind jedoch **nicht** als Rechtsquellen oder als **authentische Interpretation** anzusehen¹⁸. Sie leisten nur Unterstützung bei der Interpretation des Wortlauts. Die Gesetzesmaterialien verlieren ihre eigenständige Bedeutung als Interpretationsmittel, wenn sich der Sinn einer Gesetzesbestimmung bereits aus ihrem Wortlaut klar ergibt¹⁹.

Bei älteren Gesetzen bringt diese Vorgangsweise das Problem mit sich, dass sie zu einer Versteinerung der Auslegung einer Bestimmung führt, da der Wille des Gesetzgebers herangezogen wird, wie er sich im Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes dargestellt hatte. Auf diese Weise ist es nicht möglich, im Wege der Interpretation einer Norm auf gesellschaftliche oder sonstige Entwicklungen Rücksicht zu nehmen. **20**

Die äußerste Interpretationsgrenze bildet jedoch auch hierbei immer der Gesetzeswortlaut. Selbst wenn sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, dass der Gesetzgeber einer Norm eigentlich eine andere oder wesentlich weiter reichende Bedeutung zuschreiben wollte, als sich aus dem reinen Wortlaut erkennen lässt, ist allein der Gesetzeswortlaut maßgebend. **21**

Teleologische Interpretation: Bei unklarem Gesetzeswortlaut kommt vor allem der teleologischen Interpretationsmethode besondere Bedeutung zu. Der Blickwinkel richtet sich dabei auf den Zweck der Norm. Eine teleologische Interpretation kann zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs eines Tatbestands führen, wenn sonst Fälle eine Strafbarkeit nach sich ziehen würden, die nicht strafwürdig erscheinen²⁰. Der Zweck einer Norm ist nicht nur nach den Gesichtspunkten zu prüfen, welche im Zeitpunkt des Entstehens der Bestimmung maßgebend waren, sondern auch danach, welche Ziele der Gesetzgeber mit dieser Norm zum jetzigen Zeitpunkt verbunden hätte. Doch auch bei dieser In- **22**

¹⁸ OLG Wien 16 Bs 416/75 EvBl 1976/130.

¹⁹ OLG Linz 9 Bs 325/79 RZ 1980/51.

²⁰ OGH 10 Os 139/85 SSt 56/97.

interpretationsmethode gilt der Grundsatz, dass bei Strafbestimmungen dadurch nicht der Anwendungsbereich über den reinen Wortlaut hinaus ausgedehnt werden darf. Eine Interpretation darf nie im Widerspruch zum eigentlichen Gesetzeswortlaut stehen, selbst wenn man glaubt, damit einem vermeintlichen Gesetzeszweck gerecht zu werden.

Begehung durch Unterlassung

§ 2. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

(BGBl 1974/60)

Literatur: *Bertel* Die Haftung des Beamten aus strafrechtlicher Sicht, ZfV 1986, 141; *Hinterhofer* Strafbarkeit infolge Nichteinhaltung wohnrechtlicher Verkehrssicherheitspflichten, immolex 2010, 109; *ders* Der untätige Compliance Officer: Strafbarer Beitrag durch Unterlassen? Zugleich Anmerkung zu BGH-Urteil 17.7.2009, 5 StR 394/08, ZfR 2010/62; *Huber* Die Haftung des Rektors einer Universität im Verwaltungsstrafrecht (mit Exkursen zum gerichtlichen Strafrecht und zum Zivilrecht), zfhr 2013, 106; *Karollus* Gedanken zur Stellung und zur straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Sicherheitstechnikers (§ 21 ANSchG), ZAS 1989, 158; *Kienapfel* Die Garantenpflichten (§ 2 StGB): System, Voraussetzungen und Grenzen, JBl 1975, 13, 80; *ders* Zur Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen, ÖJZ 1976, 197; *ders* Zur Abgrenzung von Tun und Unterlassen, ÖJZ 1976, 281; *Medigovic* Unterlassung der Anzeige nach § 84 StPO – Amtsmissbrauch?, JBl 1992, 420; *Proske* Zur Gleichstellungsproblematik beim unechten Unterlassungsdelikt, in: *Wilburg-FS* (1975), 203; *Seist* Abschlußprüfer und Anzeigepflicht, RdW 1992, 72; *Wessely* Zur Anzeigepflicht der Gemeindeaufsichtsbehörden nach § 84 StPO, ZfV 1996, 815.

I. Allgemeines

- 1 Grundsätzlich kann sich niemand mit einem rein passiven Verhalten strafbar machen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich das Nichthandeln als eigenes (echtes) Unterlassungsdelikt unter Strafe stellt. Das bloße Unterlassen einer Tätigkeit, welches einen unerwünschten Erfolg nach sich zieht, wird nur in Ausnahmefällen als rechtswidriges, strafbares Verhalten angesehen. Ein Untätigbleiben ist in diesem Fall einzig dann

strafbar, wenn den Täter eine spezielle Pflicht zur Abwendung dieses Erfolgs getroffen hat (Garantenstellung). Diese spezielle Pflicht muss sich aus § 2 ergeben. Erst in **Kombination mit § 2** werden die im StGB genannten **Erfolgsdelikte zu sog unechten Unterlassungsdelikten**. § 2 nimmt somit eine Ausdehnung der „Begehungs-Erfolgsdelikte“ auf Unterlassungen vor¹. Dem klaren Wortlaut nach ist § 2 nur auf Erfolgsdelikte anwendbar².

Zeichnet sich ein Tatverhalten durch eine Mischung von aktiven und passiven Verhaltensweisen aus, ist vorrangig von der aktiven Herbeiführung des Erfolges auszugehen („Primat des Tuns“)³. Dieser Grundsatz gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, dass das Tun eine Gefahr herbeigeführt oder vergrößert hat, welche (mit)ursächlich für den Erfolg war. Das Tun muss den Unwert des Gesamtverhaltens vollständig erfassen⁴. In Fällen, in denen das aktive Tun für sich alleine betrachtet strafrechtlich nicht relevant wäre, könnte eine strafrechtliche Haftung nur auf das Unterlassen der Erfolgsabwendung gestützt werden. Dazu bedarf es dann des Nachweises einer Garantenstellung des Täters zur Erfolgsabwendung⁵. Das bloße Untätigbleiben indiziert in diesen Fällen noch nicht die Rechtswidrigkeit. Es müssen erst noch die zusätzlichen Kriterien des § 2 erfüllt sein, damit die Rechtswidrigkeit des Unterlassens angenommen werden kann.

II. Kausalität bei Unterlassungsdelikten

Hinsichtlich Kausalitätsfrage ist die „conditio sine qua non“-Formel zu modifizieren. Bei dieser Deliktsgruppe muss von einer Kausalität im rechtlichen Sinn zwischen dem Nichthandeln und einem Erfolg ausgegangen werden. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen es auf den Erfolg gehabt hätte, wenn jene **Handlung hinzugedacht würde**, welche man vom Unterlassenden zur Erfolgsabwendung erwartet hätte. In einem Strafverfahren muss mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können, dass der Erfolg bei Tätigwerden des Unterlassungstäters nicht eingetreten wäre⁶. Bleiben in diesem

¹ *Hilf*WK-StGB² § 2 Rz 38.

² OGH 17 Os 47/14m EvBl 2015/71.

³ OGH 15 Os 69/06w EvBl 2007/77.

⁴ OGH 14 Os 89/15t JBl 2016, 739 mA *Tipold*.

⁵ OGH 13 Os 109/85 SSt 57/1; OGH 15 Os 69/06w EvBl 2007/77; OGH 14 Os 89/15t JBl 2016, 739 mA *Tipold*.

⁶ OGH 10 Os 106/84 SSt 55/46; *Hilf*WK-StGB² § 2 Rz 56f; *E.Steiningger* SbgK § 2 Rz 20.

Punkt Zweifel bestehen, hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ein Freispruch zu erfolgen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird daher nur eintreten können, wenn eine denkbare und dem Garanten zumutbare Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg verhindert hätte.

- 4 Grundvoraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens ist immer, dass der Unterlassende eine tatsächliche Handlungsmöglichkeit besessen hat. Diese Beurteilung hat objektiv aus der Perspektive des Unterlassenden zu erfolgen. Dieser muss im Hinblick auf die konkreten Umstände nach seinen individuellen psychischen und physischen Fähigkeiten zum erforderlichen Handeln in der Lage gewesen sein⁷.

III. Garantenstellung

- 5 Bei einem unechten Unterlassungsdelikt kommt als (Unterlassungs)täter nur in Frage, wer als Garant verpflichtet ist, einen deliktsrelevanten Erfolg abzuwenden. Für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch Unterlassen kann nur verantwortlich gemacht werden, wen aufgrund seiner Garantenstellung eine Garantenpflicht trifft.
- 6 Die Garantenstellung ist ein objektives Tatbestandsmerkmal⁸. Für die Annahme eines vorsätzlichen Unterlassens muss sich der Unterlassungstäter seiner Garantenstellung bewusst sein. Der **Vorsatz** des Täters muss sich auf die tatbestandsmäßige Situation und die sich daraus ergebende **Garantenstellung** erstrecken. Darüber hinaus muss der Täter bei vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikten mit dem Bewusstsein iSd § 5 untätig bleiben, dass die Möglichkeit bestünde, durch eine Handlung den Erfolg abzuwenden⁹. Erkennt der Unterlassende nicht, dass eine Rettungsmöglichkeit bestünde, kann ihm kein Unterlassungsvorsatz unterstellt werden¹⁰.
- 7 Die Frage, ob sich aus einer konkreten Situation auch eine Garantenpflicht ableitet, betrifft hingegen die Rechtswidrigkeit. Ein Irrtum in diesem Punkt ist nach § 9 zu beurteilen. § 2 spricht ganz allgemein davon, dass sich die **Garantenpflicht** „aus der **Rechtsordnung**“ ergeben muss. Bezugspunkt ist die gesamte Rechtsordnung¹¹. Mit dieser allge-

⁷ *Hilf* WK-StGB² § 2 Rz 46f; *E.Steining*er SbgK § 2 Rz 26.

⁸ OGH 11 Os 122, 123/89 EvBl 1990/106; *Hilf* WK-StGB² § 2 Rz 68; *E.Steining*er SbgK § 2 Rz 28.

⁹ OGH 11 Os 23/83 JBl 1983, 494.

¹⁰ *Hilf* WK-StGB² § 2 Rz 136.

¹¹ *E.Steining*er SbgK § 2 Rz 30.

mein gehaltenen Formulierung werden nicht nur ausdrückliche gesetzliche Rechtspflichten erfasst, sondern auch Pflichten, die sich aus Gesetzes- oder Rechtsanalogie ergeben¹². Eine Garantenstellung und die daraus abgeleitete Garantenpflicht kann durch **Gesetz, Vertrag** oder ein **vorangegangenes Tun, welches eine Gefahr für den Erfolgseintritt geschaffen hat (Ingerenz)** begründet werden. Sittliche oder moralische Verpflichtungen allein begründen noch keine Garantenpflicht und sind daher nicht von strafrechtlicher Relevanz¹³.

A. Gesetz

Ausdrückliche gesetzliche Garantenpflichten ergeben sich ua aus den Bestimmungen des Familienrechts: Ein Vater besitzt in Bezug auf seine minderjährige Tochter eine Garantenstellung (§ 137 ABGB). Die Garantenstellung geht auch mit der Volljährigkeit der Kinder nicht verloren, doch beschränken sich die Garantenpflichten dann nur mehr noch auf die Abwehr von existenziellen Gefährdungen¹⁴. Eine außereheliche, noch nicht festgestellte und auch nicht anerkannte Vaterschaft vermag keine Garantenstellung zu begründen. Die bloße biologische Vaterschaft und die damit gegebene enge natürliche Verbundenheit statuiert noch keine eigenständige Garantenpflicht¹⁵. Zwischen **Geschwistern** und **Lebensgefährten** besteht ebenfalls **keine gegenseitige gesetzliche Garantenstellung**¹⁶.

Ehegatten kommt hingegen gegenseitige Garantenstellung zu (§§ 44, 90 ABGB). Die aus dem bürgerlichen Recht resultierende Pflicht eines Ehegatten zur Hilfeleistung, um eine drohende Lebensgefahr vom Ehepartner abzuwenden, wird auch durch ein ehewidriges Verhalten des bedrohten Ehepartners nicht aufgehoben¹⁷. Die Beistandspflicht als Ehegatte begründet jedoch keine Verpflichtung, die Ehefrau vor einer im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit (eigenverantwortlich) übernommenen Gefahrensituation zu bewahren¹⁸.

Auch ein **Dienstgeber** hat die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit eines jugendlichen Ferialpraktikanten zu treffen (§ 23 Abs 1a des Kinder- und

¹² *Fabrizy* StGB¹² § 2 Rz 2.

¹³ OGH 15 Os 69/06w EvBl 2007/77.

¹⁴ *Hilf*WK-StGB² § 2 Rz 86; *E.Steiningger* SbgK § 2 Rz 47.

¹⁵ OGH 15 Os 69/06w EvBl 2007/77; *Hilf*WK-StGB² § 2 Rz 71f.

¹⁶ *Fuchs* AT I⁹ Kap 37 Rz 48; *E.Steiningger* SbgK § 2 Rz 34.

¹⁷ OGH 12 Os 97/79 JBl 1980, 162.

¹⁸ VwGH 2010/03/0072 JusGuide 2011/18/2027.